

Steuertermine

Termine und Fristen zur Abgabe von Steuererklärungen und Fälligkeit von Steuerzahlungen für die wichtigsten Steuern

1. Umsatzsteuer (USt-)Vorankündigungen
2. Zusammenfassende Meldungen
3. Lohn-/Kirchenlohnsteuer-Vorankündigungen, Solidaritätszuschlag-Vorauszahlungen
4. Einkommensteuer (ESt)-Kirchensteuer/Körperschaftsteuer (KSt)-/Solidaritätszuschlag-Vorauszahlungen
5. Gewerbesteuer-Vorauszahlungen
6. Steuererklärungen

Umsatzsteuer (USt-)Vorankündigungen

Umsatzsteuervorankündigungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Fälligkeitstag.

Hat der Unternehmer beim zuständigen Finanzamt einen Antrag auf Dauerfristverlängerung gestellt, verlängert sich die Frist zur Abgabe der Vorankündigungen und Entrichtung der Vorauszahlung um jeweils einen Monat.

Bei Unternehmern, die zur monatlichen Abgabe von Vorankündigungen verpflichtet sind, wird dem Antrag auf Dauerfristverlängerung nur stattgegeben, wenn sie jedes Jahr bis zum 10.2. eine Sondervorauszahlung in Höhe von 1/11 der gesamten Vorauszahlungen des vorangegangenen Kalenderjahres anmelden und entrichten. Die Sondervorauszahlung wird i.d.R. bei der Umsatzsteuervorauszahlung für den Dezember angerechnet.

	Monatszahler		Quartalszahler	
	Zahlungstermin	für Monat (Schonfristen in Klammer)	Zahlungstermin	für Quartal (Schonfristen in Klammer)
2022				
Jan.	10. (13.)	12/2021	10.* (13.)	IV/2021
Feb.	10. (14.)	01/2022		
März	10. (14.)	02/2022		
April	11.* (14.)	03/2022	11.* (14.)	I/2022
Mai	10. (13.)	04/2022		
Juni	10. (13.)	05/2022		
Juli	11. (14.)	06/2022	11.* (14.)	II/2022
Aug.	10. (15.**)	07/2022		

Monatszahler		Quartalszahler	
Sept.	12.* (15.)	08/2022	
Okt.	10. (13.)	09/2022	10.* (13.) III/2022
Nov.	10. (14.)	10/2022	
Dez.	12*. (15.)	11/2022	

* Verschiebung des Termins an diesem Tag (nächster Werktag) wegen Feiertag (§ 108 Abs. 3 AO)

** Verschiebung des Termins bzw. das Ende der Schonfrist auf den 16.8. nach § 108 Abs. 3 AO in Bayern (nur in Gemeinden mit überwiegend katholischer Bevölkerung) und im Saarland wegen Mariä Himmelfahrt

Zusammenfassende Meldungen

Zusammenfassende Meldungen sind monatlich abzugeben und bis zum 25. Tag nach Ablauf des jeweiligen Meldezeitraumes (Kalendermonats) zu erstatten (§ 18a Abs. 1 UStG). Unternehmer mit meldepflichtigen Umsätzen von nicht mehr als € 50.000,00 können die Meldungen bis zum 25. Tag nach Ablauf des Kalendervierteljahres erstatten. Als meldepflichtige Umsätze zur Berechnung der maßgeblichen Umsatzgrenze gelten solche aus innergemeinschaftlichen Warenlieferungen sowie Lieferungen im Rahmen von innergemeinschaftlichen Dreiecksgeschäften. Zusammenfassende Meldungen sind zwingend mit Authentifizierung zu übermitteln. Es ist keine Dauerfristverlängerung möglich.

Für das Kalenderjahr 2022 gelten folgende Abgabetermine (Schonfristen in Klammern):

Umsätze > € 50.000,00		Umsätze kleiner oder gleich € 50.000,00	
Januar 25.	Für Dezember 2021	Januar 25.	IV/Quartal 2021
Februar 25.	Für Januar 2022		
März 25.	Für Februar 2022		
April 25.	Für März 2022	April 25.	Für I Quartal 2022
Mai 25.	Für April 2022		
Juni 27.*	Für Mai 2022		
Juli 25.	Für Juni 2022	Juli 25.	Für II Quartal 2022
August 25.	Für Juli 2022		
September 26.	Für August 2022		
Oktober 25.	Für September 2022	Oktober 25.	Für III Quartal 2022
November 25.	Für Oktober 2022		

Umsätze > € 50.000,00		Umsätze kleiner oder gleich € 50.000,00	
Dezember 27.*		Für November 2022	

* Verschiebung des Termins auf diesen Tag (nächster Werktag) wegen Feiertag (§ 108 Abs. 3 AO)

Lohn-/Kirchenlohnsteuer-Voranmeldungen, Solidaritätszuschlag-Vorauszahlungen

Für das Kalenderjahr 2022 gelten folgende Abgabetermine (Schonfristen in Klammern):

2022	Monatszähler		Quartalszähler		Jahr
	Zahlungstermin	für Monat	Zahlungstermin	für Quartal	Zahlungstermin
Jan.	10. (13.)	12/2021	10. (13.)	IV/2021	10. (13.)
Feb.	10. (14.*)	01/2022			
März	10. (14.*)	02/2022			
April	11.* (14.)	03/2022	11.* (14.)	I/2022	
Mai	10. (13.)	04/2022			
Juni	10. (13.)	05/2022			
Juli	11.* (14.)	06/2022	11.* (14.)	II/2022	
Aug.	10. (15.)	07/2022			
Sept.	12.* (15.)	08/2022			
Okt.	10. (13.)	09/2022	10.* (13.)	III/2022	
Nov.	10. (14.*)	10/2022			
Dez.	12.* (15.)	11/2022			

* Verschiebung des Termins auf diesen Tag (nächster Werktag) wegen Feiertag (§ 108 Abs. 3 AO)

Sozialversicherungsbeiträge

Sozialversicherungsbeiträge sind am drittletzten Bankarbeitstag des jeweiligen Monats fällig.

Die Beitragsnachweise müssen zwei Arbeitstage vor Fälligkeit an die Einzugsstelle übermittelt werden.

Einkommensteuer (ESt)-Kirchensteuer/Körperschaftsteuer (KSt)-/ Solidaritätszuschlag-Vorauszahlungen

2022 (Schonfristen in Klammern)	Zahlungstermin	für Quartal
März	10. (14.*)	I/2022
Juni	10. (13.*)	II/2022
Sept.	12. *(15.)	III/2022
Dez.	12. *(15.)	IV/2022

* Verschiebung des Termins auf diesen Tag (nächster Werktag) wegen Feiertag (§ 108 Abs. 3 AO)

Gewerbsteuer-Vorauszahlungen

2022	Zahlungstermin	für Quartal
Feb.	15. (18.)	I/2022
Mai	16.* (19.)	II/2022
Aug.	15.** (18.)	III/2022
Nov.	15. (18.)	IV/2022

* Verschiebung des Termins auf diesen Tag (nächster Werktag) wegen Feiertag (§ 108 Abs. 3 AO)

** Verschiebung des Termins bzw. das Ende der Schonfrist auf den 16.8. nach § 108 Abs. 3 AO in Bayern (nur in Gemeinden mit überwiegend katholischer Bevölkerung) und im Saarland wegen Mariä Himmelfahrt

Grundsteuer-Zahlungen

2022	Zahlungstermin	für Quartal
Feb.	15. (18.)	I/2022
Mai	16.* (19.)	II/2022
Aug.	15.** (18.)	III/2022
Nov.	15. (18.)	IV/2022

2022	Zahlungstermin	jährliche Fälligkeit
Juli	01. (05.*)	

* Verschiebung des Termins auf diesen Tag (nächster Werktag) wegen Feiertag (§ 108 Abs. 3 AO)

** Verschiebung des Termins bzw. das Ende der Schonfrist auf den 16.8. nach § 108 Abs. 3 AO in Bayern (nur in Gemeinden mit überwiegend katholischer Bevölkerung) und im Saarland wegen Mariä Himmelfahrt

Allgemeiner Hinweis: Abweichende Termine für Kleinbeträge nach Bestimmung der Gemeinde möglich.

Steuererklärungen

Steuererklärungsfristen für 2020 bis 2022

Generelle Abgabefrist:

Für Steuererklärungen, die sich auf ein Kalenderjahr beziehen, gilt generell eine Abgabefrist von sieben Monaten nach Ablauf des entsprechenden Veranlagungszeitraums, sofern der Steuerpflichtige nicht beraten ist (§ 149 Abs. 2 Satz 1 AO). Werden die Steuererklärungen durch einen Angehörigen der steuerberatenden Berufe erstellt, gilt eine generelle Frist zur Abgabe der Steuererklärung zum Ablauf des 28./29.2. des Zweitfolgejahres bzw. bei Land- und Forstwirtschaft mit abweichendem Wirtschaftsjahr bis zum 31.7. des Zweitfolgejahres (§ 149 Abs. 3 AO).

Verlängerte Abgabefristen für 2020 bis 2022

Für die Abgabe der Erklärungen für die Einkommensteuer und Körperschaftsteuer für 2020 bis 2022 gelten folgende verlängerte Abgabefristen (vgl. ATADUMsG v. 25.6.2021 BGBl 2021 I S. 2035 sowie Entwurf zum Vierten Corona-Steuerhilfegesetz).

Steuerjahr	Beratene Fälle	Unberatene Fälle	Abgabetermin
2020	Ja	Nein	31.8.2022
2020	Nein	Ja	31.10.2021
2020	Beratene Forstwirte mit abweichendem Wirtschaftsjahr	Nein	31.1.2023
2021	Nein	Ja	31.10.2022
2021	Ja	Nein	31.8.2023
2021	Beratene Forstwirte mit abweichendem Wirtschaftsjahr	Nein	30.11.2023
2022	Nein	Ja	31.8.2023
2022	Ja	Nein	30.7.2024
2022	Beratene Forstwirte mit abweichendem Wirtschaftsjahr	Nein	30.9.2024

Fristverlängerungen sind generell möglich, falls die Erklärungsfristen ohne Verschulden nicht eingehalten werden konnten (§ 109 Abs. 2 AO).

Abgabe der Umsatzsteuerjahreserklärungen 2020 bis 2022

Für die Abgabe der Umsatzsteuerjahreserklärungen für 2020 bis 2022 gelten die für Einkommensteuer- bzw. Körperschaftsteuererklärungen entsprechenden Abgabefristen.

Klammerangaben (): Zahlungsschonfrist

Die Zahlungsschonfrist gilt nicht bei einer Barzahlung und Zahlung per Scheck. Sie gilt nur bei einer Überweisung und beim Lastschrifteinzugsverfahren. Scheckzahlungen gelten erst drei Tage nach Eingang des Schecks als geleistet.

Stand: 08. Juni 2022

Trotz sorgfältiger Datenzusammenstellung können wir keine Gewähr für die Vollständigkeit und Richtigkeit der dargestellten Informationen übernehmen. Bei weiteren Fragen stehen wir Ihnen im Rahmen unserer Berufsberechtigung jederzeit gerne für eine persönliche Beratung zur Verfügung.

Energiepreispauschale

Finanzverwaltung gibt Hilfestellung

Kurzarbeitergeld

Bundesregierung verlängert erleichterte Zugangsregelungen

Mit diesem QR-Code gelangen Sie schnell und einfach auf diese Seite



Scannen Sie ganz einfach mit einem QR-Code-Reader auf Ihrem Smartphone die Code-Grafik links und schon gelangen Sie zum gewünschten Bereich auf unserer Homepage.